

Beratung und Informationsmaterial

Sie können bei uns Informationsmaterial zur Patientenverfügung und Vordrucke zur Vollmachterteilung und Betreuungsverfügung erhalten.

Unabhängig davon können Sie diese Informationen auch im Internet unter www.bmj.bund.de/publikationen abrufen. Gerne stehen wir Ihnen aber auch für ein persönliches Gespräch zu den genannten Themen zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.

Darüber hinaus stehen Ihnen auch die umseitig aufgeführten örtlichen Betreuungsvereine als Ansprechpartner zur Verfügung.



Wenden Sie sich an:



KREISSTADT UNNA
- Bereich Jugend und Familie -
Betreuungsbehörde

Herr Schulte
Tel.: (02303) 103 568
Frau Zscheschang
02303 – 103-592
Herr Kaller
02303 – 103-594

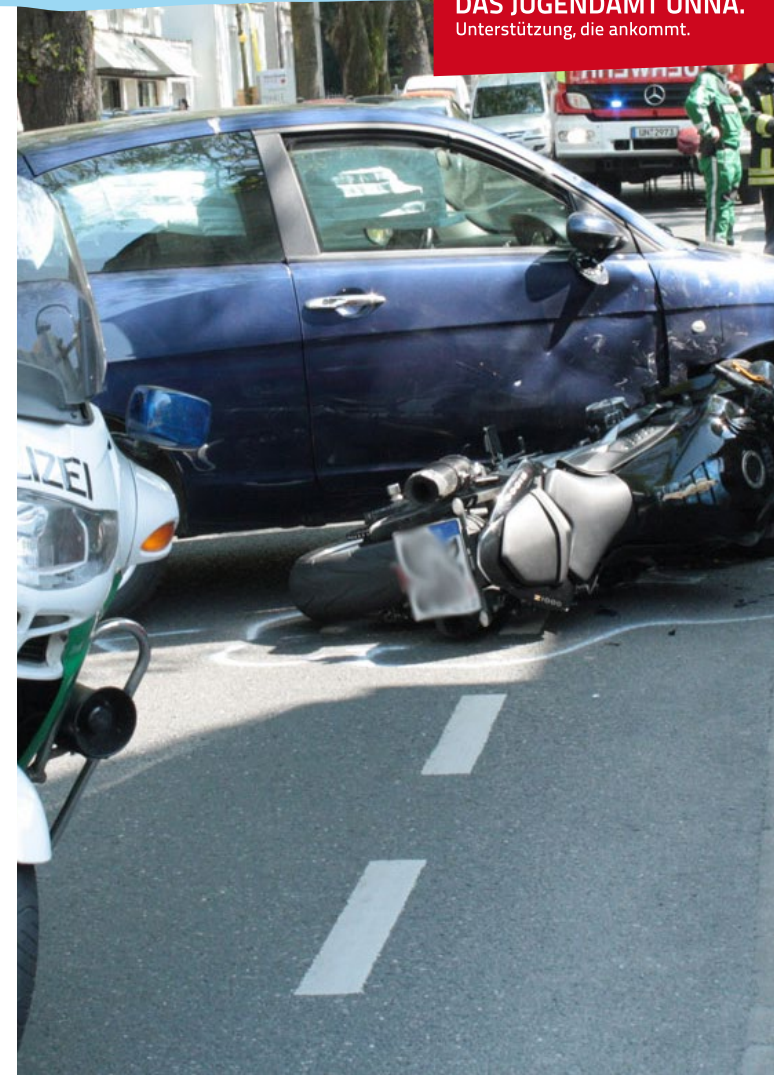
Betreuungsvereine

Sozialdienst katholischer Frauen
Schillerstr. 18
59423 Unna
Tel. 02303 – 9009990

**Betreuungsverein
der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.**
Ebertstr. 20
59192 Bergkamen
02307 – 72668

Herausgeber: Kreisstadt Unna, Der Bürgermeister,
Jugend und Familie, Rathausplatz 1, 59423 Unna

DAS JUGENDAMT UNNA.
Unterstützung, die ankommt.



Betreuungsbehörde



*Sorgen Sie
rechtzeitig vor!*

Sorgen Sie rechtzeitig vor!

**Nicht mehr selbst entscheidungsfähig?
Dann müssen andere für Sie entscheiden...
Wir helfen Ihnen!**

Sie haben sicher durch eine Hausrat-, Haftpflicht- oder Lebensversicherung vorgesorgt. Was ist jedoch, wenn Sie durch einen Unfall oder eine Erkrankung **nicht mehr handlungsfähig** sind oder durch nachlassende geistige Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können?

Beachten Sie: Ihr Ehepartner und Ihre Kinder sind nicht automatisch berechtigt, Ihre Interessen zu vertreten!

Nur mit einer **Vollmachtserteilung** oder einer **Betreuungsverfügung** können Sie selbst rechtzeitig bestimmen, wer für Sie in diesen Fällen Entscheidungen treffen soll.

Ergänzend können Sie mit einer **Patientenverfügung** erklären, wie Sie medizinisch behandelt werden möchten oder eben nicht. Sie werden sich sicher wohler fühlen, wenn Sie die Gewissheit haben, dass eine Person Ihres Vertrauens Sie in Ihrem Sinne vertreten kann.

Die Vollmacht

Mit einer **Vollmacht** berechtigen Sie einen Menschen Ihres Vertrauens dazu, Ihre Angelegenheiten zu besorgen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Belange zu regeln.

Dies können zum Beispiel sein:

- finanzielle Angelegenheiten
- gesundheitliche Belange
- Behördenangelegenheiten
- Postbearbeitung
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung

Die Betreuungsverfügung

Mit einer **Betreuungsverfügung** entscheiden Sie sich für eine bestimmte rechtliche Betreuungsperson, falls die zuvor erteilte Vollmacht nicht ausreichend erscheint. Ein weiterer Grund hierfür kann sein, dass die Betreuungsperson in ihren Handlungen vom Betreuungsgericht kontrolliert werden soll. Des Weiteren können Sie einem späteren Betreuer Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche vorgeben.

Die Patientenverfügung

Mit einer **Patientenverfügung** legen Sie fest, wie Sie von einem Arzt behandelt werden möchten, wenn Sie dies selbst nicht mehr erklären können.

Äußern Sie sich in einer Patientenverfügung zu Ihren Wünschen in Bezug auf

- Beatmung
- künstliche Ernährung / Magensonde
- Dialyse
- Schmerztherapie

Die Erstellung einer Patientenverfügung setzt voraus, dass Sie sich intensiv mit Leben und Sterben auseinandergesetzt haben.

